



Satzung und Beitragsordnung Psychodrama-Institut für Europa Landesverband Deutschland e.V.

Verabschiedet am 22. Mai 2020



§ 1 NAME UND SITZ

Der Verein führt den Namen „Psychodrama-Institut für Europa Landesverband Deutschland“ mit dem Zusatz „e.V.“.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Hamburg eingetragen (VR 21215).

Sitz des Vereins ist Hamburg.

§ 2 ZWECK

Der Landesverband Deutschland (e.V.) des Psychodrama-Instituts für Europa mit Sitz in Hamburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Angebote der Fort- und Weiterbildung. Ziel ist es, das Psychodrama in Deutschland – d.h. die Therapie- und Beratungsmethoden nach Moreno, die Soziometrie (Analyse-Methoden für Gruppen) sowie die Gruppenpsychotherapie nebst verwandten Methoden – durch Weiterbildung, kollegialen Austausch der Fachleute und Unterstützung von Forschung, Wissenschaft und Kultur zu fördern und weiterzuentwickeln.

Darüber hinaus sieht sich der Landesverband Deutschland in der Tradition, das Psychodrama in Europa zu verbreiten und die Arbeit vom Psychodramainstitut für Europa e.V. über seine Vereinsmitgliedschaft zu unterstützen.

Die Psychodrama-Ausbildung erfolgt nach durch den Psychodrama-Institut für Europa e.V. anerkannten Richtlinien. Die Zertifizierung wird durch den PflE e.V. vorgenommen.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins



Es darf auch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

1. Es gibt drei Formen der Mitgliedschaft:

- die ordentliche Mitgliedschaft,
- die außerordentliche Mitgliedschaft,
- die Ehrenmitgliedschaft.

2. Ordentliche Mitglieder können werden:

a) natürliche Personen, die in wissenschaftlichen oder praxisorientierten Arbeitsfeldern Psychodrama, Soziometrie und psychodramatische Gruppenpsychotherapie nach dem triadischen System J.L. Morenos oder verwandte Methoden (wie z.B. Soziodrama, Bibliodrama, therapeutisches Theater, pädagogisches Rollenspiel etc.) qualifiziert anwenden oder weiterentwickeln.

Dies setzt mindestens den erfolgreichen Abschluss der Grundstufe nach den Weiterbildungsrichtlinien des DFP (Deutscher Fachverband für Psychodrama),

b) juristische Personen wie Körperschaften und Vereine, auch Institutionen etc., deren Ziele in einem mittelbaren oder unmittelbaren Zusammenhang zu den Zwecken und Aufgaben des Psychodrama-Institutes für Europa in Deutschland stehen.

3. Außerordentliche Mitglieder können werden:

a) natürliche und juristische Personen, welche die Ziele des Vereins ideell und materiell unterstützen,

b) natürliche Personen, die sich in einer psychodramatischen Aus-, Fort- oder Weiterbildung befinden.

Sobald sie die Kriterien der ordentlichen Mitgliedschaft erfüllen, kann ihre außerordentliche Mitgliedschaft auf Antrag in eine ordentliche Mitgliedschaft umgewandelt werden.



4. Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die sich in besonderer Weise um die Zwecke des Vereins verdient gemacht haben.

5. Die ordentliche und außerordentliche Mitgliedschaft wird auf Antrag hin gewährt.

Der Antragsteller hat in seinem Antrag zwei Mitglieder des Vereins zu benennen, die seine Qualifikationen zu bestätigen und weiter dafür einzustehen haben, dass er die Aufnahmebedingungen erfüllt und dass sie mithin seine Aufnahme in den Verein befürworten.

6. Mit der Aufnahme erkennt der Antragsteller die Satzung und die Beitragsordnung des Vereins als verbindlich an.

7. Über die Annahme des Antrages entscheidet der Vorstand.

Sollte der Vorstand einen Antrag auf Mitgliedschaft ablehnen, so kann der Bewerber dagegen Einspruch erheben.
Über diesen Einspruch entscheidet die jeweils nächste Mitgliederversammlung.

8. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, natürliche Personen für die Ehrenmitgliedschaft vorzuschlagen.

Hierüber entscheidet die jeweils nächste Mitgliederversammlung.
Eine Person wird Ehrenmitglied, wenn sich wenigstens 3/4 der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder für die Ehrenmitgliedschaft der/des Vorgeschlagenen aussprechen.

9. Gründungsmitglieder sind ordentliche Mitglieder.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT, VERLUST

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - durch Tod;
 - durch Austritt;
 - durch Ausschluss



2. Jedes Mitglied kann aus dem Verein austreten. Das kann bis zum 30.09. eines jeden Kalenderjahres spätestens geschehen.

Der Austritt wirkt auf den Schluss des Kalenderjahres, in dem er erklärt wird.

Der Austritt ist dem Verein schriftlich zu erklären.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Ziele und Zwecke des Vereins offenkundig und nachweisbar verstößt oder gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane und Bestimmungen der Satzung handelt und dies auch trotz schriftlicher Mahnung innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mahnung nicht unterlässt.

Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Einspruch einlegen.

Der Einspruch muss spätestens zwei Monate nach Zugang der Ausschlussverfügung schriftlich begründet werden.

Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

4. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

§ 5 BEITRÄGE, SONSTIGE PFLICHTEN

1. Jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied ist verpflichtet, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Die Beiträge sind bis zum 31.03. eines jeden Kalenderjahres im Voraus für das laufende Kalenderjahr zu entrichten.

Geschieht dies nicht und holt das Mitglied den Beitrag bis zum 01.03. des Folgejahres nicht nach, erlischt die Mitgliedschaft zum Ende dieses Kalenderjahres. Dies wird dem ausscheidenden Mitglied mitgeteilt.

Seine Beitragspflicht bleibt bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sein Austritt wirksam wird, bestehen.



4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen und Ziele des Vereins zu fördern und zu unterstützen.
5. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von seinen Einrichtungen im Rahmen der bestehenden Regelungen Gebrauch zu machen.
6. Die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder haben das aktive und das passive Wahlrecht und gleiches Stimmrecht.
7. Außerordentliche Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht bei Wahlen zum Kassenprüfungsausschuss und bei Beschlüssen über organisatorische Fragen.
8. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Es kann sie nur persönlich abgeben.
9. Voraussetzung für die Erteilung eines Lehrauftrages und für die Ernennung zum Supervisor/in ist die ordentliche Mitgliedschaft im PflE-Landesverband Deutschland.

§ 6 ORGANE, EINRICHTUNGEN

1. Vereinsorgane sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.
2. Einrichtungen sind
 - a) der Kassenprüfungsausschuss,
 - b) Arbeitsausschüsse.

§ 7 VORSTAND

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretendem Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.



Den Vorstand wählt die Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren.

Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird.

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der Vorstand kann Arbeitsausschüsse einsetzen und ihnen ständige oder zeitlich befristete Aufgaben übertragen. Die Arbeitsausschüsse sind jedoch nicht berechtigt, den Verein zu vertreten.

Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter.

Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Der Vorstand entscheidet einstimmig.

Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 8 KASSENPRÜFUNGSAUSSCHUSS

Der Kassenprüfungsausschuss besteht aus zwei Mitgliedern. Sie werden mindestens bis zur übernächsten Mitgliederversammlung, längstens auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

§ 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Zu ihr sind alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit mindestens einer Frist von 3 Wochen einzuladen. Diese Mindestfrist muss zwischen dem Tage des Zugangs der Ladung und dem Tage der Mitgliederversammlung liegen. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor dem Tage der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand eingereicht und begründet werden.



2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand einberufen, wenn er sie für nötig hält.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind überdies einzuberufen, wenn ein Drittel aller Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt.

3. Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder – ausgenommen

- die Wahl von Ehrenmitgliedern,
- Satzungsänderungen,
- die Auflösung des Vereins.

In diesen drei Fällen ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Anwesenden erforderlich.

§ 10 NIEDERSCHRIFT

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§ 11 AUFLÖSUNG

1. Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Fall der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an das „Psychodrama-Institut für Europa e.V.“ Er hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.



Beitragsordnung des Psychodrama-Institutes für Europa Landesverband Deutschland e.V.

1. Beiträge der persönlichen Mitglieder

- 1.1. Der Jahresmitgliedsbeitrag für ordentliche und außerordentliche Mitglieder beträgt Euro 150,00.
- 1.2. Der Mitgliedsbeitrag ist innerhalb der ersten 3 Monate eines Kalenderjahres zu entrichten. Neu eingetretene Mitglieder bezahlen den Mitgliedsbeitrag innerhalb der ersten 3 Monate nach der Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand.
- 1.3. Mitglieder des PIfE Landesverband Deutschland e.V., die das 65. Lebensjahr erreicht haben, zahlen auf Antrag einen Jahresmitgliedsbeitrag von 75,00 Euro.

2. Beiträge für andere Mitglieder

- 2.1. Der Jahresmitgliedsbeitrag für andere Mitglieder beträgt das Dreifache des Beitrages eines persönlichen Mitgliedes.
- 2.2. Im Übrigen gilt die unter Ziffer 1.2. getroffene Regelung entsprechend.

3. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

4. Der Vorstand kann auf Antrag in begründeten Fällen die Höhe des Mitgliedsbeitrages eines Mitgliedes ermäßigen oder die Zahlungsfrist verlängern.



Psychodrama-Institut für Europa
Landesverband Deutschland e. V.

Borgfelder Straße 54, 20537 Hamburg
Telefon: 040 – 74 32 16 42 / 0174 – 1949 8 92
geschaeftsstelle@psychodramainstitut.de
www.psychodramainstitut.de